



Bozen, 24.10.2018

Bearbeitet von:
Lorenz Felderer
Tel. 0471 416910
Lorenz-johann.felderer@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschul-, Schulsprengel,
Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die Mitglieder der Kontrollorgane

Mitteilung

Budget 2019 - 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

wie bekannt erfolgt die Finanz- und Vermögensplanung der Schulen, gemäß Art. 3, Absatz 1 der *Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen* (erlassen mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017), auf der Grundlage eines Dreijahresfinanzbudgets, in dem die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge angegeben sind, sowie eines Investitionsbudgets.

Gemäß Art. 3, Absatz 2 der obgenannten Verordnung wird das Budget der Schulen in Ausübung ihrer Autonomie und im Einklang mit dem Dreijahresplan des Bildungsangebots erstellt und zwar von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der bzw. dem Verantwortlichen.

Für die Erstellung des Budgets werden Ihnen in Kürze die Beträge der ordentlichen Zuweisung mitgeteilt (die entsprechende Tabelle wird im öffentlichen Ordner veröffentlicht), die auf der Grundlage der Richtlinien, die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018 genehmigt wurden, errechnet werden.

Für die Jahre 2020 – 2021 ist vorsichtshalber eine Kürzung der Beträge um 5% in Betracht zu ziehen.

Die ordentlichen Zuweisungen, erfolgen grundsätzlich ohne jegliche Zweckbindung.

Dennoch wird es, im Sinne von Art. 4, Absatz 5 der Verordnung, für zweckmäßig erachtet diese Zuweisungen, beschränkt auf die Umsetzung der im Dreijahresplan enthaltenen Projekte oder der nachträglich vom Schulrat genehmigten Projekte, zu verwenden.

Dadurch wird ermöglicht, dass die für die Umsetzung dieser Projekte vorgesehenen Mittel für jenen Teil, der nicht innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres verwirklicht werden konnte, auf das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Das Budget samt dem erläuternden Bericht ist, zusammen mit dem Prüfbericht des Kontrollorgans, an den Schulrat zu übermitteln. Der erläuternde Bericht muss eine klare Planung der obgenannten Projekte aufweisen, die im Modul „Tätigkeitsverwaltung“ in OBU3 aufscheinen muss.



Der Schulrat genehmigt das Budget 2019 – 2021 innerhalb **30. November 2018**.

Das Budget muss mindestens **20 Tage vor Einberufung der zur Genehmigung anberaumten Sitzung**, zusammen mit den Begleitunterlagen dem Kontrollorgan zur Einholung des Prüfberichts übermittelt werden. In diesem Zusammenhang sind den jeweiligen Mitgliedern der Kontrollorgane, per E-Mail nachstehend angeführte Unterlagen ohne digitaler Unterschrift zu übermitteln:

1. File „Ausdruck Entwurf Budget“ mit Übersicht der Konten
2. den erläuternden Bericht
3. File „Ausdruck Tätigkeitsverwaltung“

Mit freundlichen Grüßen

Der geschäftsführende Amtsdirektor
Lorenz Felderer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: LORENZ JOHANN FELDERER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLDLNZ69H03A952K

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 21b917

unterzeichnet am / sottoscritto il: 24.10.2018

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 24.10.2018 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 24.10.2018